

## **Satzung**

### **über die Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Friesenheim**

#### **(Sondernutzungssatzung mit Sondernutzungsgebührenverzeichnis)**

*Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben bei Personengruppen, auf Angehörige aller Geschlechter.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 18.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzung an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Friesenheim und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Friesenheim. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 StrG genannten Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Im Folgenden einheitlich *Straße* genannt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Friesenheim zu einer Sondernutzung berechtigt sind.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 21 StrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmung**

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch).

#### **§ 3**

##### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Die Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Friesenheim, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 4) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt wird.
- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Die Erlaubnis wird von der Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Die Erlaubnis wird nach Ermessen auf Zeit und/oder Widerruf erteilt.
- (5) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (8) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisinhaber unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

### **§ 3a**

#### **Außenbewirtung (erlaubnispflichtige Sondernutzung)**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtung von Gaststätten wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- (2) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtung wird grundsätzlich die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen erfasst. Weitere Dinge sind gesondert zu beantragen. Schanktheken sind nicht gestattet.
- (3) Alle Gegenstände im Rahmen der Außenbewirtung dürfen nur unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten aufgestellt werden. Der Erlaubnisinhaber hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht bis zur vollständigen Entfernung. Er trägt die alleinige Verantwortung für alle durch aufgestellte Gegenstände der Außenbewirtung verursachten Schäden.
- (4) Die Fläche der Außenbewirtung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (5) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der Betriebszeiten sind alle Gegenstände zu entfernen. Auf den öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es zusammengestellt und gesichert wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall zulässig.
- (6) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen sowie sonstigen dauerhaften Einrichtungen ist nur bei dauerhafter Außenbewirtung nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei der Entfernung der dauerhaften Einrichtungen muss der ursprüngliche Bodenbelag auf Kosten des Erlaubnisinhabers wiederhergestellt werden.

**§ 3b**  
**Plakatierung (erlaubnispflichtige Sondernutzung)**

Für die Plakatierung (bis 1 m<sup>2</sup> Werbefläche pro Plakat) gelten folgende Regelungen:

- (1) In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 10 Plakate pro Veranstaltung für eine max. Dauer von 14 Tagen vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Jedes Plakat ist mit einem roten Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Friesenheim zu versehen. Vor- und Rückseite zählen als ein Plakat.
- (2) Die Vorgabe über die Anzahl der Plakate kann für örtliche Vereine und Institutionen verdoppelt werden.
- (3) Sämtliche Plakate einschließlich aller Befestigungsvorrichtungen sind nach Ablauf des genehmigten Zeitraumes unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Veranstaltung, vom Erlaubnisinhaber zu entfernen. Nicht entfernte Plakate können von der Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden. Für entstandene Schäden kann ein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.
- (4) Die Anbringung an historischen Laternen (im Ortskern Friesenheim rund um die Kirchen, sowie entlang des Dorfbachs; im Ortskern Schuttern um die Klosterkirche) und Brückengeländern sowie an Bäumen ist nicht erlaubt. Bei der Anbringung/Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Sicht auf Verkehrszeichen, die Einsicht in den fließenden Verkehr in Einmündungen und Kreuzungen sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht behindert werden.
- (5) Beim Aufstellen/Aufhängen auf oder an Rad- oder Gehwegen muss eine Breite von mindestens 1,50 m befahrbar bzw. begehbar bleiben. Werden Plakate aufgehängt, sind sie mindestens 2,50 m hoch über Rad- oder Gehwegen anzubringen.
- (6) Die Plakatträger dürfen nur unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten (keine blanken Drähte oder abstehenden Drahtenden etc.) angebracht werden. Der Erlaubnisinhaber hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht für die Werbeanlagen (einschließlich der Befestigungen) bis zur vollständigen Entfernung. Er trägt die alleinige Verantwortung für alle durch die Werbeanlage verursachten Schäden.
- (7) Die ordnungsgemäße Befestigung ist regelmäßig zu überprüfen. Der Einfluss von Regen, Schnee und Wind ist zu berücksichtigen.
- (8) Das Plakatieren im gesamten Gebiet der Gemeinde Friesenheim ohne Erlaubnis ist untersagt.
- (9) Plakate, die entgegen den Bestimmungen aus dieser Satzung bzw. aus der Sondernutzungserlaubnis aufgestellt sind, können auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden und durch die Gemeinde eingelagert werden. Die durch die Beseitigung der nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Plakatierung entstehenden Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen.

**§ 3c**  
**Plakatierung zur politischen Meinungsbildung (z.B. Wahlen)**  
**(erlaubnispflichtige Sondernutzung)**

Für die Wahlplakatierung (bis 1m<sup>2</sup> Werbefläche pro Plakat) gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Regelungen zur Plakatierung nach § 3b Abs. 3-9 finden analog Anwendung.
- (2) Für die Aufstellung/Anbringung von Plakaten zur politischen Meinungsbildungen, Ankündigungen von politischen Veranstaltungen für Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie für Personen, die in der Gemeinde Friesenheim zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Bei Wahlen darf ab 2 Monate vor dem Wahltag plakatiert werden. Die Anzahl der Plakate wird hierbei für jeden Antragsteller auf 50 Plakate im Rahmen der gleichen Veranstaltung / Wahlart, beschränkt.
- (3) Für politische Wahlen werden seitens der Gemeinde Friesenheim Plakatwände aufgestellt. Jede Partei darf auf diesen Wänden 1 Plakat (max. Größe DIN A1) aufbringen. Ebenfalls werden seitens der Gemeinde Friesenheim, Flächen für Großflächenplakate ausgewiesen. Diese Flächen werden dem Antragsteller nach der Antragstellung mitgeteilt.
- (4) Unansehnlich gewordene Plakate sind umgehend zu entfernen, gegebenenfalls auszutauschen.

**§ 3d**  
**Altkleider- und Altglassammelstellen (erlaubnispflichtige Sondernutzung)**

- (1) Über die Aufstellung der Altkleider- und Altglascontainer entscheidet die Verwaltung. Über den Aufstellungsort in den Ortsteilen entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung.
- (2) Die Altkleider- und Altglascontainer sind regelmäßig und nach Bedarf vom Erlaubnisinhaber zu leeren oder leeren zu lassen. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist vom Erlaubnisinhaber von abgelegten Gegenständen (Müll etc.) sauber zu halten.

**§ 4**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
  - a. Bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
  - b. Baustelleneinrichtungen, die verkehrsrechtlich angeordnet sind;
  - c. Die Lagerung von Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;
  - d. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

- e. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- f. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,5 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
- g. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit wie z.B. Lichterketten, Girlanden, Masten u. ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
- h. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
- i. Fahnenmaste, Transparente, Lautsprecheranlagen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten u. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
- j. Aufstellung von Buden Ständen und Aufbauten aus Anlass von Volksfesten und Veranstaltungen mit solchem Charakter (z.B. Bürgerfest, Weihnachtsmarkt usw.)

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 5**

### **Erlaubnisverfahren/Antrag**

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Friesenheim mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Ordnungsamt der Gemeinde Friesenheim zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
  - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung
  - c. Angaben über die benötigte Fläche
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 6 Widerruf**

- (1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (3) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisinhaber keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisinhaber angemessen zu entschädigen (§ 18). Ausgenommen hiervon sind Widerrufe aufgrund einer Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen durch den Erlaubnisinhaber.

## **§ 7 Einschränkungen von Sondernutzungen**

Die in dieser Satzung genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen (§ 4) sowie alle übrigen erlaubispflichtigen Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

## **§ 8 Pflichten des Erlaubnisinhabers**

- (1) Der Erlaubnisinhaber hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr, zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (2) Insbesondere muss gewährleistet bleiben,
  - a. dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50m Breite verbleibt,
  - b. eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50m Breite vorhanden ist,
  - c. dass Rettungs- und/oder Fluchtwege freizuhalten sind,
  - d. die Zufahrt für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert wird,
  - e. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,
  - f. Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte und Hydranten nicht zugestellt werden.
- (3) Dem Erlaubnisinhaber obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straße und der von ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen.

- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhabers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde binnen drei Werktagen anzuzeigen.

## **§ 9 Beseitigungspflicht**

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch den Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisinhaber unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen wiederherzustellen. Der Erlaubnisinhaber hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Kommt der Erlaubnisinhaber seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (4) Wird den Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 nicht genüge getan, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann die Gemeinde unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Kostenerstattung und Sicherheitsleistung**

- (1) Der Erlaubnisinhaber hat der Gemeinde Friesenheim alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
  - a. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
  - b. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Friesenheim entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen. Übersteigt die Sicherheitsleistung den Rechnungsbetrag, ist der Differenzbetrag zurückzuerstatten.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Friesenheim durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 11**

### **Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Friesenheim für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Friesenheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Friesenheim erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 9, 10 Abs. 1 dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.



- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 13** **Gebührenberechnung,** **Änderung des Gebührenverzeichnisses**

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Wird eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so tritt diese bei laufenden Sondernutzungen mit Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

### **§ 14** **Gebührensschuldner**

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:
  - a. der Antragsteller, Erlaubnisinhaber und sein Rechtsnachfolger,
  - b. derjenige, der eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15** **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr, nicht jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 3 - 3d sind befreit:
  - a. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden, für solche Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
  - b. Die anerkannten Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung und Ausübung religiöser Handlungen in Anspruch genommen werden;
  - c. Die karitativen Verbände;
  - d. Die politischen Parteien (inkl. Kandidatinnen und Kandidaten bei Direktwahlen) und Wählervereinigungen im Rahmen von politischen Wahlen;
  - e. Ortsansässige Vereine.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

## **§ 16**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
  - a. bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
  - b. bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  - a. mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
  - b. im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungs-gebühr folgenden Monats.
- (3) Bei Verzug des Gebührenschuldners findet die Vorschriften des KAG entsprechende Anwendung.

## **§ 17**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für das Errechnen des Erstattungsbetrags gelten das KAG sowie § 13 Abs. 2 dieser Satzung sinngemäß. Gebühren nach § 9 Abs. 2 werden nicht erstattet, soweit keine Erstattung nach besonderen Rechtsvorschriften infrage kommt.

## **§ 18**

### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erfolgt.

## **§ 19**

### **Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Einrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 20**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung, soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 21**

### **Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
  - b. entgegen §9 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  - c. die Bestimmungen nach dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe bestimmt sich nach § 54 Abs. 2 StrG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am 29.10.2021 in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 12 - 18 sind sinngemäß anzuwenden.

Friesenheim, den 18.10.2021

  
Erik Weide  
Bürgermeister



### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

#### zur Satzung der Gemeinde Friesenheim über die Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Friesenheim

Die aufgeführten Gebühren gelten für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile der Gemeinde Friesenheim

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühren in €
1	<b>Außenbewirtung</b> je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	Jährlich (Kalenderjahr)	40,00 €
2	<b>Plakatierung</b> Im öffentlichen Verkehrsraum nach §3b der Sondernutzungssatzung	Wöchentlich	25,00 €
3	<b>Altkleidercontainer / Altglascontainer</b> Je Container	Jährlich (Kalenderjahr)	25,00 €
4	<b>Sonstige Werbeanlagen (&lt;1m<sup>2</sup>)</b>  a) Dreieckständer, Plakattafeln oder sonstige Werbeträger am Ort der Leistung von gewerblichen Betrieben b) Reklame, Leuchtbuchstaben und Sonstige in den Luftraum der Straße, ragende Anlagen und Einrichtungen  Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze, Messen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen, Baustellenschilder	Jährlich (Kalenderjahr)  Jährlich (Kalenderjahr)	25 – 100 €  25 – 100 €
5	<b>Bewegliche Außenwerbung</b> Werbefahrzeuge, Werbeanhänger je Fahrzeug, Anhänger	täglich	20,00 €
6	<b>Automaten, Schaukästen</b> Je angefangene 0,2 qm Grundfläche	Jährlich (Kalenderjahr)	25,00 €
7	<b>Informationsstände</b> Je Stand	Täglich	25,00 €

8	<b>Verkaufsstände und Verkaufswagen</b> außerhalb von Märkten	Täglich Wöchentlich Monatlich	5,00 – 20,00 € 30,00 – 50,00 € 75,00 – 250,00 €
9	<b>Warenauslagen (vor Geschäften)</b> je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	Jährlich (Kalenderjahr)	40,00 €
10	<b>Lagerung von Gegenständen aller Art</b> soweit es sich nicht um angeordnete Baustelleneinrichtungen handelt	Täglich	2,00 – 5,00 €
11	<b>Sonstige Sondernutzung</b> a) Zu privaten Zwecken  b) Zu gewerblichen Zwecken	Täglich Wöchentlich Monatlich Jährlich  Täglich Wöchentlich Monatlich Jährlich	2,00 – 15,00 € 8,00 – 45,00 € 15,00 – 100,00 € 30,00 – 400,00 €  5,00 – 25,00 € 15,00 – 75,00 € 30,00 – 150,00 € 50,00 – 500,00 €